

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

abweichender Beschluss DS Nr.:

zurückgezogen

zurückgestellt

Antrag

Neue Fassung

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

10/SVV/0664

Wiedervorlage:

öffentlich Betreff: Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH Erstellungsdatum Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/ANW, FDP 18.08.2010 Eingang 902: Beratungsfolge: Empfehlung Entscheidung Datum der Sitzung Gremium 01.09.2010 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c) Gesellschaftsvertrag (Drucksache 08/SVV/1038) der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft: über die Fraktion DIE LINKE Frau Jana Schulze, über die Fraktion SPD Frau Klara Geywitz, über die Fraktion CDU/ANW Frau Maike Dencker und über die Fraktion FDP Herrn Tobias Köhler und als Nachrücker Fraktion DIE LINKE Frau Dr. Sigrid Müller, Frau Dr. Gabriele Herzel Fraktion SPD Herr Mike Schubert Herr Peter Schultheiß. Fraktion CDU/ANW Fraktion FDP Herr Stefan Becker Ergebnisse der Vorberatungen Unterschrift auf der Rückseite Entscheidungsergebnis Sitzung am: Gremium: Ja Nein Enthaltung einstimmig mit Stimmenüberwiesen in den Ausschuss: mehrheit Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt

Demografische Auswirkungen:				
Klimatische Auswirkungen:				
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)				
				ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der DS 10/SVV/0552 haben die Fraktionen die Neubildung des Hauptausschusses beantragt. Findet dieser Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der StVV, so sind entsprechend der Vorschläge der Fraktionen die Mitglieder des Aufsichtsrates erneut zu bestellen. Dies erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 der BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss.

Gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit § 101 Abs. 3 AktG können Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern nicht bestellt werden. Jedoch können Ersatzmitglieder gewählt werden, die dann Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.

Um beim Ausscheiden eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes einen erneuten Antrag auf Neubesetzung zu vermeiden, sollen die betroffenen Fraktionen Ersatzmitglieder in einer festgelegten Reihenfolge vorschlagen. Die Ersatzmitglieder rücken bei Wegfall des Aufsichtsratsmitglieds, für dessen Ersatz sie bestellt worden sind, in dieser festgelegten Reihenfolge nach.